

dieses Bundesbeschlusses, sondern auch folgende Änderungen:

Erste Änderung: Ursprünglich wurde der auf das Jahr 1963 zurückgehende Bundesbeschluss jeweils um zehn Jahre verlängert. Erstmals wurde von dieser Praxis 1975 mit der Begründung abgewichen, man wisse nicht genau, wie sich das internationale Währungssystem entwickeln werde. Die in der Zwischenzeit mit dem System der flexiblen Wechselkurse gemachten Erfahrungen erlauben aber jetzt wieder eine zehnjährige Laufzeit.

Zweite Änderung: Der maximale Verpflichtungsrahmen soll von bisher zwei Milliarden auf eine Milliarde herabgesetzt werden. Dies muss im Zusammenhang mit dem Beitritt der Schweiz zu den Allgemeinen Kreditvereinbarungen gesehen werden, der zu einer Verminderung der Bedeutung des Bundesbeschlusses geführt hat. Dennoch werden auch künftig internationale Kredithilfen auf ad-hoc-Basis hauptsächlich im Zusammenhang mit Überbrückungsfinanzierungen notwendig bleiben.

Darf ich Sie kurz an diese Allgemeinen Kreditvereinbarungen erinnern? Wir haben unseren Beitritt in der Wintersession 1983 hier in diesem Rate beschlossen. Die Schweiz ist an diesen Kreditvereinbarungen mit 2,16 Milliarden Franken beteiligt.

Dritte Änderung: Künftig soll der Bundesrat die Nationalbank nicht nur mit der Kredit-, sondern auch mit der Garantiegewährung beauftragen können, was sich bei der schweizerischen Beteiligung an den Überbrückungskrediten der BIZ (Bank für internationalen Zahlungsausgleich) bestens bewährt hat.

Ferner soll sich die Garantie auf die gesamte Kredit- beziehungsweise Garantievereinbarung erstrecken. In der Praxis hatte sich nämlich gezeigt, dass die alte Garantieformel zu eng war, das heisst, es sollten auch die Zinsen eingeschlossen werden.

Zu den Änderungen: Die Botschaft enthält neben den oben erwähnten drei Änderungen auch folgende Präzisierungen bezüglich des Anwendungsbereiches des Bundesbeschlusses:

1. Der Bundesbeschluss darf nur im Rahmen internationaler Stützungsaktionen angerufen werden.
2. Die vom Bund gewährten beziehungsweise garantierten Kredite dürfen nicht an Bezüge von schweizerischen Gütern und Dienstleistungen gebunden werden.
3. Im Falle von Hilfsaktionen zugunsten von Entwicklungsländern ist der Länderkreis auf jene fortgeschrittenen Volkswirtschaften zu beschränken, die nicht in den Genuss schweizerischer Zahlungsbilanzhilfen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit gelangen können.

Das wäre zur Vorstellung der Vorlage. Nun ein paar Worte zu den Verhandlungen in der Kommission: Nach einem ausführlichen Referat von Herrn Bundesrat Stich blieben nicht mehr viele Fragen offen, mit Ausnahme von zwei Detailfragen betreffend die Zusammenarbeit von Bundesrat und Nationalbank mit der Währungshilfe an Jugoslawien. Das wäre zu unserer Vorlage.

Zum Antrag der Kommission für Aussenwirtschaft: Ich möchte vorausschicken, dass wir Zweitrat sind; im Nationalrat wurde das Geschäft anlässlich der Sitzung vom 12. Dezember 1984 ohne Diskussion mit 102 zu 0 Stimmen verabschiedet. Unsere Kommission beantragt Ihnen, dem Bundesrat zuzustimmen und den Bundesbeschluss über die Mitwirkung der Schweiz an internationalen Währungsmaßnahmen zu genehmigen.

Es liegt noch ein Antrag rein formeller Natur vor zum Artikel 5 Abschnitt 1. Damit soll der Widerspruch zu der Fassung des Bundesbeschlusses vom März 1975, der noch von einer Laufdauer von fünf Jahren spricht, bereinigt werden. Also Antrag der Kommission: Zustimmung zum Bundesbeschluss.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Titre et préambule, ch. I, II

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 33 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

84.082

**Alkohollager Delsberg. Gesamterneuerung
Entrepôt de la régie des alcools à Delémont.
Rénovation**

Botschaft und Beschlusentwurf vom 31. Oktober 1984 (BBI III, 1033)
Message et projet d'arrêté du 31 octobre 1984 (FF III, 1040)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

M. Schaffter, rapporteur: Nous venons de passer deux jours dans les sphères éthérées du droit international privé, et ma tâche, ingrate sans doute, est de vous ramener dans les zones éthyliques de la Régie fédérale des alcools, ce dont je vous demande pardon à l'avance. Mais il n'est pas de tâche mineure dans l'exercice du pouvoir.

Aussi est-ce en pleine conscience de nos responsabilités communes que je vous invite à examiner le projet de la rénovation totale de l'entrepôt de la Régie des alcools, à Delémont. Après vous avoir dit que le fait que ce soit un Jurassien qui présente ce projet doit être considéré comme une coïncidence tout à fait fortuite, je me sens parfaitement à l'aise pour vous transmettre l'appréciation de votre commission unanime. Cette appréciation, fondée sur le message du Conseil fédéral daté du 31 octobre 1984 et sur les études de la commission elle-même, est la suivante:

Premièrement, après avoir tergiversé durant quelques années sur sa politique propre, la régie a opté en faveur d'une ligne de conduite visant à garantir à la Confédération une réserve générale d'alcools d'environ deux ans, réserve qui assure la stabilité des prix. 70 pour cent des alcools sont importés, dont les quatre-cinquièmes vont à l'industrie, les derniers 20 pour cent servant à la fabrication de boissons alcoolisées.

Deuxièmement, alors que le dépôt de Delémont, pourtant proche voisin de Bâle dont l'industrie chimique est le gros client de la régie, a pu craindre à un moment pour sa survie, la nouvelle politique de la régie ne pouvait se réaliser sans sa rénovation et l'agrandissement de ses capacités de réserves.

Troisièmement, le projet de rénovation et d'agrandissement, élaboré par l'Office des constructions fédérales conformément au cahier des charges établi par la régie, tient compte de toutes les exigences actuelles en matière de protection de l'environnement et de la police du feu, des directives de l'inspection fédérale du travail, de la Caisse nationale d'assurance et de la Direction du premier arrondissement des Chemins de fer fédéraux.

Cela dit, je vous ferai grâce du détail que vous avez pu étudier dans le message du Conseil fédéral. Il suffira de souligner l'essentiel, à savoir que la capacité d'entreposage, qui est actuellement de 160 000 hectolitres, sera portée à 225 000 hectolitres par la construction de 17 nouvelles

citernes, tout cela équipé de l'appareil technique le plus moderne et des meilleures protections de l'environnement. Votre commission s'est rendue sur les lieux, le 29 janvier, et a pu se rendre compte de la qualité et du sérieux du projet présenté. Il ne reste plus qu'à décider ce qu'il en coûtera, non pas à la Confédération – dit le message – mais à la régie elle-même, soit une dépense de 32 700 000 francs, que votre commission unanime juge adéquate au projet et vous propose d'accepter, tout en vous demandant de traiter l'arrêté fédéral *in globo*.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1 et 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes 30 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

84.040

**Direkte Bundessteuer.
Anpassung an das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
Impôt fédéral direct. Adaptation à la loi fédérale sur la prévoyance professionnelle**

Siehe Jahrgang 1984, Seite 730 – Voir année 1984, page 730

Beschluss des Nationalrates vom 5. März 1984

Décision du Conseil national du 5 mars 1984

Differenzen – Divergences

Art. 22 Abs. 1 Bst. g und k

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 22 al. 1 let. g et k

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Wir haben in dieser Vorlage noch einige Differenzen; es sind im ganzen vier, die ich Ihnen kurz erläutern möchte. Sie fallen nicht sehr stark ins Gewicht. Die Kommission beantragt in allen Fällen Zustimmung zum Nationalrat.

Die erste Differenz beginnt in Artikel 22. In Litera g und k hat der Nationalrat beschlossen, die Abzugsfähigkeit der Beiträge für die Unfallversicherung in diese Vorlage einzubeziehen. Mit dieser Frage waren wir schon in der ersten Lesung konfrontiert. Ihre Kommission hatte damals die Meinung vertreten, dieser Abzug der Unfallversicherungsbeiträge sollte bei der definitiven Regelung der Materie in das neue Gesetz eingebaut werden, das ja auch in der Kommissionsberatung steht. Der Nationalrat aber hat diese Einbeziehung der Unfallversicherungsbeiträge schon in diese Vorlage beschlossen. Die Kommission ist der Meinung, dass hier kein Anlass zu einer Differenz besteht und beantragt Ihnen, bei Artikel 22 Litera g und k mit Bezug auf die Unfallversicherung in der Fassung des Nationalrates zu genehmigen. In Litera k haben wir die Abzüge anders festgesetzt, als der Bundesrat beantragt hatte. Sie erinnern sich, dass wir die

Schere zwischen Verheirateten und Nichtverheirateten stärker geöffnet haben, als der Bundesrat es gewünscht hat. Der Nationalrat hat hier zugestimmt. Die Kinderabzüge haben wir seinerzeit von 200 auf 300 Franken erhöht. Der Nationalrat ist weiter gegangen und hat sie auf 400 Franken hinaufgesetzt. Das macht einen zusätzlichen Einnahmehausfall von 10 Millionen Franken aus.

Die Kommission beantragt Ihnen mehrheitlich, dem Beschluss des Nationalrates zu folgen und die Kinderabzüge auf 400 Franken anzusetzen.

Angenommen – Adopté

Art. 40 Abs. 2 bis 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 40 al. 2 à 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei Artikel 40 Absatz 2 bis 4 haben wir eine nicht eben einfache Materie zu regeln. Wir hatten in der ersten Lesung schon beschlossen, dass Kapitalleistungen nicht als solche besteuert, sondern für die Besteuerung in eine Rente umgerechnet würden, damit in dieser Beziehung kein aussergewöhnlicher Anstieg der Progression in einem einzelnen Jahr erfolgt. Daran ist an sich nichts geändert worden. Der Nationalrat hat aber zwei andere Änderungen vorgenommen. Er hat nämlich unterschieden zwischen Kapitalabfindungen im neu gefassten Absatz 2 und Kapitalleistungen im neu gefassten Absatz 3. Bei diesen Kapitalleistungen im neu gefassten Absatz 3 hat der Nationalrat eine zweite Neuerung getroffen, dass nämlich diese Kapitalleistungen gesondert besteuert werden. Der Steuerpflichtige würde also gleichsam doppelt veranlagt, nämlich einmal für sein Einkommen und dann separat davon für diese Kapitalleistungen, was eine Senkung seiner Belastung ergibt.

Die Kommission beantragt, beiden Neuerungen zuzustimmen.

Zu Absatz 4 habe ich noch eine Bemerkung anzubringen: Dort wird auf die Abstufung nach Artikel 21bis verwiesen. Mit dem Präsidenten der nationalrätlichen Kommission bin ich übereingekommen, dass eigentlich der Verweis auch auf Artikel 155 lauten sollte. Wir haben das in der Kommission besprochen. Die Kommission stellt Ihnen aus zwei Gründen keinen Antrag, jetzt Artikel 21bis durch Artikel 155 zu ergänzen: Erstens entsteht dadurch keine materielle Neuordnung, sondern nur eine Vervollständigung des Textes, und zweitens wollten wir vermeiden, dass wegen dieser blossen Verweisung nochmals eine Differenz zum Nationalrat entsteht. Hingegen ist geplant, die Bereinigung mit diesem doppelten Verweis, der sich aus der Sache ergibt, in der Redaktionsbearbeitung vorzunehmen. Die Redaktionskommission wird den Text entsprechend ergänzen und Ihnen dann vor der Schlussabstimmung unterbreiten. Ich wollte aber jetzt schon darauf hinweisen und betonen, dass darin keine materielle Änderung, sondern eine textliche Vervollständigung liegt.

Angenommen – Adopté

Art. 156 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 156 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Bei den Übergangsbestimmungen haben wir uns darüber unterhalten müssen, ob die Formulierung des Bundesrates zweckmässig sei oder nicht.

Alkohollager Delsberg. Gesamterneuerung

Entrepôt de la régie des alcools à Delémont. Rénovation

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	08
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.082
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1985 - 08:00
Date	
Data	
Seite	186-187
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 382

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.